

kriens

Organisationsverordnung der Stadt Kriens



vom 28. Mai 2008

(Stand vom 28. September 2022)

Zuständige Behörde

Stadtrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

1. September 2008

Erlass Nummer

0201

Inhalt

I	Einleitung	3
	Art. 1 Zweck ^{14, 16}	3
	Art. 2 Grundsatz ¹⁴	3
	Art. 3 Weitere Organisationsinstrumente ^{3, 15, 16}	3
II	Stadtrat ¹⁵	3
	Art. 4 Stadtrat ^{14, 15}	3
	Art. 5 Politischer Leistungsauftrag ^{4, 14}	3
	Art. 6 Aufgaben- und Finanzplan ^{5, 14}	3
	Art. 7 Jahresprogramm und Voranschlag.....	4
	Art. 8 Politische Kontrolle und Steuerung ^{14, 15}	4
	Art. 9 Betrieblicher Leistungsauftrag ¹⁵	4
	Art. 10 Betriebliche Kontrolle und Steuerung ¹⁵	4
III	Grundzüge der Organisation	5
	Art. 11 Organisation ^{6, 15, 16}	5
	Art. 12 Departemente ^{7, 16}	5
	Art. 12a Organisation der Departemente ^{8, 13, 20, 23, 24, 25}	5
	Art. 12b Stadtkanzlei ^{9, 17, 21}	5
	Art. 13 Präsidialverfügungen ^{1, 15}	6
	Art. 14 Zirkularbeschlüsse.....	6
	Art. 15 Zeichnungsbefugnis ^{2, 10, 14, 15, 17, 18}	6
	Art. 16 Organe ausserhalb der Stadtverwaltung ^{15, 16}	6
	Art. 17 Kommissionen ¹⁵	6
	Art. 18 Sitzungswesen der Kommissionen ^{19, 22}	6
	Art. 19 Organisationsabläufe ¹¹	7
IV	Führung der Verwaltung	7
	Art. 20 Führungsgrundsätze ^{12, 15, 16}	7
	Art. 21 Führungsverantwortung.....	7
	Art. 22 Verantwortung der Mitarbeitenden.....	7
	Art. 23 Stellvertretung ¹⁵	7
	Art. 24 Aufsicht ¹⁵	7
V	Weitere Regelungen zur Führung der Stadt und der Verwaltung ¹⁴	7
	Art. 25 Krisensituationen ^{14, 15}	7
	Art. 26 Inkrafttreten.....	7
	Tabelle der Änderungen der Organisationsverordnung der Stadt Kriens vom 28. Mai 2008.....	9

Der Stadtrat Kriens erlässt gestützt auf § 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung von Kriens vom 13. September 2007 folgende Organisationsverordnung:¹⁵

I Einleitung

Art. 1 Zweck^{14, 16}

Diese Organisationsverordnung ergänzt die Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern und der Gemeindeordnung Kriens vom 13. September 2007.

Sie bestimmt:

- a. die Grundzüge der Organisationsstruktur der Stadtverwaltung,
- b. die Grundsätze zur Führung in Behörden und Verwaltung,
- c. weitere Regelungen zur Führung und Organisation der Stadt Kriens.

Art. 2 Grundsatz¹⁴

¹ Die Organe und die Verwaltung der Stadt Kriens halten sich an folgende Prinzipien:

- a. Rechtmässigkeit
- b. Kundenorientierung
- c. Erzielen von Wirkungen mit richtigem Mitteleinsatz (Effizienz)
- d. Erzielen der gewünschten Wirkungen (Effektivität)
- e. Kooperation

² Die zuständigen Stellen sorgen dafür, dass Erfolgskontrollen systematisch durchgeführt und Verbesserungen konsequent umgesetzt werden.

Art. 3 Weitere Organisationsinstrumente^{3, 15, 16}

¹ Der Stadtrat erlässt im Rahmen seiner Kompetenzen Verordnungen und fasst die notwendigen Beschlüsse für die Organisation und Geschäftsführung der Stadtverwaltung. Insbesondere gibt er sich eine Geschäftsordnung.

² Der Stadtrat kann im Interesse einer rechtsgleichen Praxis Weisungen erlassen. Weisungen richten sich an die Verwaltungsorgane (Organisationseinheiten). Sie begründen keine Rechte und Pflichten der Bevölkerung.

II Stadtrat¹⁵

Art. 4 Stadtrat^{14, 15}

Der Stadtrat sorgt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates für die demokratische und strategische Führung der Stadt Kriens. Die Tätigkeit des Stadtrates richtet sich dabei nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung sowie den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen.

Art. 5 Politischer Leistungsauftrag^{4, 14}

¹ Der politische Leistungsauftrag dient der politischen und strategischen Steuerung der Stadt Kriens durch den Einwohnerrat. Er besteht aus dem Aufgaben- und Finanzplan sowie aus dem Jahresprogramm und dem Voranschlag.

² Die Instrumente des politischen Leistungsauftrags

- a. werden jährlich überarbeitet,
- b. sind koordiniert (Aufgaben- und Finanzplanung, kurz- und mittelfristige Planung),
- c. sind nach Departemente gegliedert.

Art. 6 Aufgaben- und Finanzplan^{5, 14}

¹ Der Aufgabenplan enthält:

- a. die Darstellung der politisch und finanziell erheblichen Ziele, die in den nächsten fünf Jahren erreicht werden sollen,

- b. die Zusammenfassung der wichtigsten Zahlen des Finanzplanes,
 - c. die Beurteilung der finanziellen Tragbarkeit der Voranschläge im Hinblick auf eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts unter Berücksichtigung der kantonalen Finanzkennzahlen.
- ² Der Finanzplan enthält einen Überblick über die geplante finanzielle Entwicklung der Stadt Kriens in den nächsten fünf Jahren mit den geplanten Ergebnissen der
- a. laufenden Rechnung in den Finanzplanjahren,
 - b. Investitionsrechnung in den Finanzplanjahren.

Art. 7 Jahresprogramm und Voranschlag

¹ Das Jahresprogramm enthält:

- a. die Darstellung der im folgenden Jahr zu erreichenden, politisch und finanziell erheblichen Ziele,
- b. die Zusammenfassung der wichtigsten Zahlen des Voranschlags mit einem Kurzkomentar politisch erheblicher Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

² Der Voranschlag wird nach den kantonalen Vorschriften ausgestaltet.

Art. 8 Politische Kontrolle und Steuerung ^{14, 15}

¹ Die politische Berichterstattung dient der politischen und strategischen Kontrolle und Steuerung der Stadt Kriens durch den Einwohnerrat. Sie besteht aus dem Jahresbericht des Stadtrates und der Jahresrechnung.

² Der Jahresbericht beinhaltet einen Ist-Soll-Vergleich mit folgenden Aussagen:

- a. Stand der Erreichung jedes im Jahresprogramm gesetzten Ziels,
- b. Zusammenfassung der wichtigsten Zahlen der Jahresrechnung,
- c. Begründung politisch erheblicher Abweichungen vom Voranschlag und vom Jahresprogramm,
- d. Beurteilung des Rechnungsabschlusses im Hinblick auf die gesunde finanzielle Entwicklung des Finanzhaushalts, unter Berücksichtigung des Finanzplans und der kantonalen Finanzkennzahlen,
- e. Informationen über die vom Stadtrat eingeleiteten Korrekturmassnahmen, bzw. allfällige Anträge für Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich des Einwohnerrates.

³ Die Jahresrechnung wird nach den kantonalen Vorschriften ausgestaltet.

Art. 9 Betrieblicher Leistungsauftrag ¹⁵

¹ Der betriebliche Leistungsauftrag wird vom Stadtrat jährlich erlassen. Er dient

- a. der strategischen Steuerung der Departemente durch den Stadtrat,
- b. der operativen Führung der Departemente und der Abteilungsleitungen durch die Departementsleitungen,
- c. der strategischen Steuerung der Abteilungen durch die Departementsleitung,
- d. der operativen Führung der Abteilungen durch die Abteilungsleitung.

² Der betriebliche Leistungsauftrag ist nach Ressorts und Abteilungen gegliedert. Er enthält für jedes Ressort und jede Abteilung die betrieblich wichtigen Ziele für das folgende Jahr.

³ Der betriebliche Leistungsauftrag kann zusätzlich nach Aufgaben gegliedert werden. Er kann Indikatoren und Standards zur Messung der Zielerreichung umschreiben.

Art. 10 Betriebliche Kontrolle und Steuerung ¹⁵

¹ Die Departementsleitungen legen dem Stadtrat in der Regel halbjährlich einen kurzen schriftlichen Bericht vor. Der Bericht beinhaltet einen Ist-Soll-Vergleich mit folgenden Aussagen:

- a. Stand der Erreichung jedes im Leistungsauftrag festgelegten Ziels, Abweichungen,
- b. Stand der verwendeten und genehmigten Mittel, evtl. Hochrechnung auf das Jahresende, Abweichungen,
- c. Begründung allfälliger Abweichungen,
- d. Bericht über die vom Departement eingeleiteten Massnahmen zur Korrektur allfälliger Abweichungen,
- e. allfällige Anträge für Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich des Stadtrates.

² Der Stadtrat kann für bestimmte Departemente oder Abteilungen kürzere Berichtsperioden anordnen.

³ Die Departementsleitungen berichten dem Stadtrat zudem je nach Bedarf über aktuelle Probleme.

III Grundzüge der Organisation

Art. 11 Organisation ^{6, 15, 16}

¹ Die Stadtverwaltung gliedert sich unter Berücksichtigung der Sachzusammenhänge und der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in Departemente.

² Das zuständige Stadtratsmitglied ist für die politische und administrative Führung des ihm zugeteilten Departements zuständig.

³ Die Aufteilung der Verwaltungsbereiche auf die einzelnen Departemente ist so vorzunehmen, dass die Aufgabengebiete der einzelnen Stadtratsmitglieder ausgeglichen gestaltet sind und dass innerhalb der Stadtverwaltung nach Möglichkeit keine Doppelunterstellungen entstehen. Vorbehalten bleibt § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

Art. 12 Departemente ^{7, 16}

Die Stadtverwaltung gliedert sich in die nachstehenden Departemente:

- a. Bau- und Umweltdepartement
- b. Bildungs- und Kulturdepartement
- c. Finanzdepartement
- d. Präsidialdepartement
- e. Sozialdepartement

Art. 12a Organisation der Departemente ^{8, 13, 20, 23, 24, 25}

¹ Den einzelnen Departementen sind gemäss Organigramm im Anhang folgende Organisationseinheiten zugeteilt:

- a. Bau- und Umweltdepartement
 - Abt. Planungs- und Baudienste
 - Abt. Verkehrs- und Infrastrukturdienste mit dem Ressort Wasserversorgung
 - Abt. Umwelt- und Sicherheitsdienste mit den Ressorts Werkunterhalt, Feuerwehr
- b. Bildungs- und Kulturdepartement
 - Abt. Familien-, Freizeit- und Kulturdienste mit den Ressorts Stadtbibliothek, Jugendanimation
 - Abt. Volksschule
 - Abt. Musikschule
- c. Finanzdepartement
 - Abt. Finanzdienste mit dem Ressort Rechnungswesen
 - Abt. Immobiliendienste mit den Ressorts Immobilienmanagement, Gebäudebewirtschaftung, Betrieb Freizeitanlagen
- d. Präsidialdepartement
 - Abt. Präsidialdienste
 - Abt. Bevölkerungsdienste mit den Ressorts Einwohnerservice, Steuern, Betreibungen
 - Abt. Personaldienste
- e. Sozialdepartement
 - Abt. Gesellschafts- und Gesundheitsdienste
 - Abt. Sozialdienste
 - Abt. Berufsbeistandschaft
 - Abt. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Art. 12b Stadtkanzlei ^{9, 17, 21}

¹ Die Stadtkanzlei ist die Stabstelle des Stadtrates und des Einwohnerrates.

² Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber steht der Stadtkanzlei/Stab vor, welche allen Departementen für Hilfestellungen und Auskünfte zur Verfügung steht.

³ In der Stadtkanzlei ist der zentrale Rechtsdienst, die Medienstelle und das Ressort Nachlass/Sondersteuern angeordnet.

⁴ Die Stadtkanzlei ist administrativ der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten unterstellt.

Art. 13 Präsidialverfügungen ^{1, 15}

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident des Stadtrates und der Bürgerrechtskommission können Verfügungen zwischen zwei Sitzungen erlassen, wenn einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a. zeitlich dringlich
- b. formelle Verfügungen
- c. materielle Verfügungen von geringer Bedeutung

² Präsidialverfügungen werden an der nächstfolgenden Sitzung bekanntgegeben und protokolliert.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des EGZGB über die Einzelzuständigkeit der Mitglieder der Fachbehörde KESB.

Art. 14 Zirkularbeschlüsse

¹ Zirkularbeschlüsse werden aufgrund schriftlicher Anträge gefasst.

² Für das Zustandekommen von Zirkularbeschlüssen ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

³ Zirkularbeschlüsse werden direkt in das Protokoll aufgenommen.

Art. 15 Zeichnungsbefugnis ^{2, 10, 14, 15, 17, 18}

¹ Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident und die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber zeichnen kollektiv rechtsverbindlich für die Stadt Kriens, in der Regel gestützt auf Beschlüsse des Stadtrates.

² *aufgehoben*

³ Die Zeichnungsberechtigung für die Departemente ergibt sich aus dem Funktionendiagramm und erfolgt in der Regel kollektiv zu zweien, wobei die entscheidende Person links und die Sachbearbeitung rechts unterzeichnet. Routinegeschäfte von untergeordneter Bedeutung und einfache Mitteilungen können mit Einzelunterschrift der Sachbearbeitung unterzeichnet werden.

⁴ Im Verkehr mit Geldinstituten gilt die Doppelunterschrift. Der Stadtrat bezeichnet die Personen, welche zeichnungsberechtigt sind.

Art. 16 Organe ausserhalb der Stadtverwaltung ^{15, 16}

Alle Organe ausserhalb der Stadtverwaltung (Kommissionen, Einzelstellen, Delegierte in interkommunalen Organisationen) sind entsprechend ihrem Sachgebiet dem jeweiligen Departement zugeordnet. Der Stadtrat bezeichnet die Vertretungen in diese Organe, wobei die Zuständigkeit des Einwohnerrates gestützt auf übergeordnetem Recht vorbehalten bleibt.

Art. 17 Kommissionen ¹⁵

Die vom Stadtrat eingesetzten Kommissionen

- a. beraten den Stadtrat in der Zielformulierung und der Zielerreichung ihres Aufgabengebiets,
- b. beraten den Stadtrat in den entsprechenden Sachgebieten,
- c. bearbeiten die ihnen durch Gesetz, Verordnung oder Stadtratsbeschluss übertragenen Geschäfte.

Art. 18 Sitzungswesen der Kommissionen ^{19, 22}

¹ Der Bedarf für die Sitzungsdurchführung wird durch die Präsidien festgelegt. Zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung beim Präsidium verlangen.

² Die zu behandelnden Themen, die Sitzungsziele sowie allfällige Vorbereitungsaufgaben sind allen Teilnehmenden rechtzeitig mit der Einladung bekannt zu geben.

³ Die Sitzungsergebnisse, zumindest die Beschlüsse, sind in einem Protokoll festzuhalten, wovon der Stadtkanzlei ein Exemplar zuzustellen ist.

Art. 19 Organisationsabläufe ¹¹

Die Grundzüge der Geschäftsabläufe können für die zuständigen Organe und Organisationseinheiten definiert und festgehalten werden.

IV Führung der Verwaltung**Art. 20 Führungsgrundsätze** ^{12, 15, 16}

¹ Führungskräfte orientieren sich am öffentlichen Interesse und handeln danach – die Gesamtinteressen gehen den Eigeninteressen vor.

² Die Führung basiert auf Vertrauen, Wertschätzung, Respekt und Vorbild.

³ Führungskräfte pflegen einen partizipativen Führungsstil auf allen Führungsstufen.

⁴ Führungskräfte führen mit Zielen. Diese Ziele sind SMART - spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch, terminiert. Über die Zielerreichung wird periodisch und transparent informiert.

⁵ Führungskräfte fördern eine departementsübergreifende Zusammenarbeit.

⁶ Kommunikation und Information erfolgen gezielt und gegenseitig.

Art. 21 Führungsverantwortung

Die Vorgesetzten aller Führungsebenen sind zuständig für alle ihnen persönlich übertragenen Aufgaben und tragen dabei die Führungsverantwortung für den ihnen unterstellten Zuständigkeitsbereich. Diese umfasst insbesondere:

- a. die wirkungsorientierte und zielgerichtete Arbeitsorganisation und Koordination im unterstellten Zuständigkeitsbereich,
- b. den optimalen Einsatz des Personals und der sachlichen Mittel zur Aufgabenerfüllung,
- c. die Auftragserteilung, Information, Instruktion und Überwachung der Mitarbeitenden,
- d. die Qualifikation und Förderung aller Mitarbeitenden.

Art. 22 Verantwortung der Mitarbeitenden

Mitarbeitende sind den Vorgesetzten gegenüber für ihr Handeln, ihre Entscheidungen und ihr Verhalten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und den gesetzlichen Grundlagen verantwortlich.

Art. 23 Stellvertretung ¹⁵

Der Stadtrat sorgt zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Verwaltungstätigkeit für eine geeignete Stellvertretungsregelung. Stellvertretungen werden in den persönlichen Stellenbeschreibungen geregelt.

Art. 24 Aufsicht ¹⁵

Die allgemeine Aufsicht über die Departemente liegt beim Stadtrat. Er überwacht die zielgerichtete und ordnungsgemässe Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben.

V Weitere Regelungen zur Führung der Stadt und der Verwaltung ¹⁴**Art. 25 Krisensituationen** ^{14, 15}

Der Stadtrat sorgt dafür, dass die Führungsfähigkeit der Stadt auch in ausserordentlichen Lagen gewährleistet bleibt.

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Diese Organisationsverordnung tritt auf den 1. September 2008 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Organisationsverordnung wird die Organisationsverordnung vom 3. November 1999 und alle widersprechende Beschlüsse aufgehoben.

Kriens, 28. Mai 2008
Gemeinderat Kriens

Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin

Guido Solari
Gemeindeschreiber

Genehmigt vom Einwohnerrat am 26. Juni 2008.

Tabelle der Änderungen der Organisationsverordnung der Stadt Kriens vom 28. Mai 2008

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	1. Januar 2013	Art. 13, Abs. 3	neu		017/2013
2	1. Januar 2013	Art. 15, Abs. 2	gelöscht	² Beschlüsse des Gemeinderates als Vormundschaftsbehörde werden durch die Sozialvorsteherin bzw. den Sozialvorsteher und durch die Vormundschaftssekretärin bzw. den Vormundschaftssekretär unterzeichnet.	017/2013
		Art. 15, Abs. 3	geändert	³ Zeichnungsberechtigt für die Departemente sind die Departementvorstehenden. Die Abteilungs- und Ressortleitungen sowie die Stabsstellen sind für den ganzen Aufgabenbereich ihrer Abteilung bzw. Ressorts zeichnungsberechtigt. Sachbearbeitenden können Zeichnungsbefugnisse erteilt werden.	
3	14. September 2016	Art. 3	geändert	¹ Der Gemeinderat erlässt im Rahmen seiner Kompetenzen Verordnungen und erlässt die notwendigen Beschlüsse für die Organisation und Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung. Insbesondere gibt er sich eine Geschäftsordnung. ² Der Gemeinderat kann im Interesse einer rechtsgleichen Praxis Weisungen erlassen. Weisungen richten sich an die Verwaltungsorgane. Sie begründen keine Rechte und Pflichten der Bevölkerung.	830/2016
4	14. September 2016	Art. 5	geändert	¹ Der politische Leistungsauftrag dient der politischen und strategischen Steuerung der Gemeinde durch den Einwohnerrat. Er besteht aus dem Finanz- und Aufgabenplan sowie aus dem Jahresprogramm und dem Voranschlag. ² Die Instrumente des politischen Leistungsauftrags a. werden jährlich überarbeitet, b. sind koordiniert (Finanz- und Aufgabenplanung, kurz- und mittelfristige Planung), sind nach Departemente gegliedert.	830/2016
5	14. September 2016	Art. 6, Überschrift	geändert	Art. 6 Finanz- und Aufgabenplan	830/2016

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
6	14. September 2016	Art. 11, Abs. 1	geändert	¹ Die Gemeindeverwaltung gliedert sich unter Berücksichtigung der Sachzusammenhänge und der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in Departemente. Je nach Grösse setzen sich diese aus Abteilungen, Ressorts und Stabsstellen zusammen.	830/2016
7	14. September 2016	Art. 12	geändert	Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in die nachstehenden Departemente welche die folgende Inhalte bearbeiten: a. Baudepartement (Raumordnung, Tiefbau/Wasser, Liegenschaften, Zentrale Dienste und Wirtschaftsförderung, Sport- und Freizeitanlagen) b. Bildungsdepartement (Volksschule und Musikschule) c. Finanzdepartement (Finanzen, Steuern, Personal und Informatik) d. Präsidialdepartement (allgemeine Verwaltung, Kultur und Einbürgerungen) e. Sozialdepartement (Soziales, Vormundschaft, Gesundheit und Integration) f. Umwelt- und Sicherheitsdepartement (Umwelt- und Naturschutz, Energie, Sicherheit, Polizei, Jugend und Denkmalpflege)	830/2016
		lit. f	gelöscht		
8	14. September 2016	Art. 12a	neu		830/2016
9	14. September 2016	Art. 12b	neu		830/2016
10	14. September 2016	Art. 15	geändert	¹ Die Beschlüsse des Gemeinderates werden durch die Gemeindepräsidentin bzw. den Gemeindepräsidenten und durch die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber unterzeichnet. ² <i>aufgehoben</i> ³ Zeichnungsberechtigt für die Departemente sind die Departementsvorstehenden. Die Abteilungs- und Ressortleitungen sowie die Stabsstellen sind für den ganzen Aufgabenbereich ihrer Abteilung bzw. Ressorts zeichnungsberechtigt. Sachbearbeitenden können Zeichnungsbefugnisse erteilt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Zeichnungsbefugnis der Mitglieder der Fachbehörde KESB.	830/2016

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
				⁴ Im Verkehr mit Geldinstituten gilt die Doppelunterschrift. Der Gemeinderat bezeichnet die Amtsträger, welche zeichnungsberechtigt sind.	
11	14. September 2016	Art. 19	geändert	Die Grundzüge der Geschäftsabläufe können für die zuständigen Organe definiert und festgehalten werden.	830/2016
12	14. September 2016	Art. 20, Abs. 1-3	geändert	¹ Das Handeln der Verwaltung orientiert sich am Finanz- und Aufgabenplan und ist zielorientiert. Im betrieblichen Leistungsauftrag des Gemeinderates sind die Zielvorgaben konkretisiert und verankert. ² Die Führung mittels Zielvereinbarung ist Grundlage jeder Führungshandlung. ³ Die Führung der Mitarbeitenden aller Stufen ist wohlwollend und stellt den Mensch ins Zentrum des Handelns.	830/2016
		Abs. 4-8	neu		
13	13. April 2017	Art. 12a		¹ Den einzelnen Departementen sind gemäss Organigramm im Anhang folgende Organisationseinheiten zugeteilt:	350/2017
		lit. a.	geändert	a. Bau- und Umweltdepartement Abt. Planungs- und Baudienste Abt. Verkehrs- und Infrastrukturdienste mit dem Ressort Wasserversorgung Abt. Umwelt- und Sicherheitsdienste mit den Ressorts Werkunterhalt, Sicherheit	
				b. Bildungs- und Kulturdepartement Abt. Familien- und Kulturdienste mit dem Ressort Gemeindebibliothek Abt. Volksschule Abt. Musikschule	
		lit. c.	geändert	c. Finanzdepartement Abt. Finanzdienste mit dem Ressort Rechnungswesen Abt. Immobiliendienste mit den Ressorts Immobilienmanagement, Gebäudebewirtschaftung Abt. Freizeitdienste mit den Ressorts Jugend, Betrieb Freizeitanlagen	
				d. Präsidialdepartement Abt. Präsidialdienste mit dem Ressort Nachlass /	

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
		lit. e.	geändert	Sondersteuern Abt. Bevölkerungsdienste mit den Ressorts Einwohnerservice, Steuern, Betreibungen Abt. Personaldienste e. Sozialdepartement Abt. Gesellschafts- und Gesundheitsdienste Abt. Sozialdienste Abt. Berufsbeistandschaft Abt. KESB Abt. Heime	
14	1. Januar 2019	Titel Art. 1 lit. c Art. 2 Abs. 1 Art. 4 Art. 5 Abs. 1 Art. 6 Abs. 2 Art. 8 Abs. 1 Art. 15 Abs. 1 V Titel Art. 25	geändert	Gemeinde	875/2018
15	1. Januar 2019	Ingress Art. 3 Abs. 1 + 2 II Titel Art. 4 Titel + Text Art. 8 Abs. 1 + Abs. 2 lit. e Art. 9 Abs. 1 + lit. a Art. 10 Abs. 1 + lit. e, Abs. 2 + 3 Art. 11 Abs. 2 + 3 Art. 13 Abs. 1 Art. 15 Abs. 1 + 4 Art. 16 Art 17 Text, lit. a-c Art. 20 Abs. 2 Art. 23 Art. 24 Art. 25	geändert	Gemeinderat bzw. Gemeinderatsmitglied / Gemeinderatsbeschluss	875/2018

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
16	1. Januar 2019	Art. 1 lit. a Art. 3 Abs. 1 Art. 11 Abs. 1 + 3 Art. 12 Art. 16 Titel + Text Art. 20 Abs. 2	geändert	Gemeindeverwaltung	875/2018
17	1. Januar 2019	Art. 12b Titel, Abs. 1 Art. 15 Abs. 1	geändert	Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber (GS)	875/2018
18	1. Januar 2019	Art. 15 Abs. 1	geändert	Gemeindepräsidentin bzw. Gemeindepräsident	875/2018
19	1. Januar 2019	Art. 18 Abs. 3	geändert	Gemeindekanzlei	875/2018
20	1. November 2019	Art. 12a lit. d	geändert	Abt. Präsidialdienste mit dem Ressort Nachlass/ Sondersteuern	667/2019
21	1. November 2019	Art. 12b Titel, Abs. 2 (neu), Abs. 3 + 4	geändert/neu	Art. 12b Stabstelle StS (Stadtschreiber) ¹ Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber steht der Stabstelle StS vor, welche allen Departementen für Hilfestellungen und Auskünfte zur Verfügung steht. ² In der Stabstelle StS ist der zentrale Rechtsdienst und die Medienstelle angeordnet. ³ Die Stabstelle StS ist administrativ dem Präsidialdepartement unterstellt.	667/2019
22	1. November 2019	Art. 18 Abs. 3	geändert	Präsidialdienste	667/2019
23	1. August 2021	Art. 12a lit. b	geändert	Abt. Familien- und Kulturdienste mit dem Ressort Gemeindebibliothek	242/2021
24	1. August 2021	Art. 12a lit. c	geändert	Abt. Immobiliendienste mit den Ressorts Immobilienmanagement, Gebäudebewirtschaftung Abt. Freizeitdienste mit den Ressorts Jugendanimation, Betrieb Freizeitanlagen	242/2021
25	1. August 2021	Art. 12a lit. e	gelöscht	Abt. Heime	242/2021
26	28. September 2022	Art. 20	geändert	¹ Führungskräfte orientieren sich am öffentlichen Interesse und handeln danach – die Gesamtinteressen gehen den Eigeninteressen vor.	644/2022

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
				<p>2 Der Stadtrat und die Stadtverwaltung pflegen einen partizipativen Führungsstil. Mitarbeitende werden vor allem dann einbezogen, wenn die Angelegenheit für sie relevant ist und sie über fachliche Kompetenzen verfügen.</p> <p>3 Führung basiert auf Vertrauen, Wertschätzung, Respekt und Vorbild.</p> <p>4 Führungskräfte haben Mut, Entscheide zu fällen. Entscheidungen werden loyal vertreten und umgesetzt.</p> <p>5 Ziele werden so vereinbart, dass Handlungs- und Entscheidungsspielräume bestehen.</p> <p>6 Vereinbarte Ziele sind realistisch und verbindlich. Über allfällige Zielabweichungen wird transparent informiert.</p> <p>7 Departementsübergreifende Zusammenarbeit wird gefördert.</p> <p>8 Information und Kommunikation erfolgen gezielt und gegenseitig.</p>	